

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

49. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 20.05.2020	Nr. 21
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
13.05.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 04.03.2020 für Herrn David Kriek, Niederlande		527
13.05.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 26.02.2020 für Herrn Lukasz Romanow, Niederlande		528
15.05.2020	Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Kreisstraße 57 zwischen Todtglüsing und Neddernhof		529
19.05.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 12.05.2020 für Herrn Maik Beecken		530
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>		
25.05.2020	Jahresabschluss 2018		531
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>		
12.05.2020	27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sachthema Windenergienutzung)		532
	<u>Gemeinde Tespe</u>		
27.02.2020	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020		534
19.05.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020		536
	<u>Gemeinde Wulfsen</u>		
30.03.2020	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021		537
19.05.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 und 2021		539
	<u>Ev.-luth. St. Andreas Kirchengemeinde in Hollenstedt</u>		
11.05.2020	Friedhofsordnung (FO)		540
15.01.2020	Friedhofsgebührenordnung		556

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:

<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Öffentliche Zustellung

Für Herrn David Kriek
Tuinfluiterlaan 84
3893JS Zeewolde

NIEDERLANDE

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 04.03.2020
Aktenzeichen 30.4 903 555 79 ma

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, Verkehrsamt, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), A-424 zu den unten genannten Sprechzeiten eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, § 51 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Winsen/ Luhe, den 13.05.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Mazel

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Lukasz Romanow
Kerkstraat 63
7471AG Goor

NIEDERLANDE

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 26.02.2020
Aktenzeichen 30.4 903 553 29 ma

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, Verkehrsamt, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), A-424 zu den unten genannten Sprechzeiten eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, § 51 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Winsen/ Luhe, den 13.05.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Mazel

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Kreisstraße 57 zwischen Todtglüsingern und Neddernhof

Für das o.g. Bauvorhaben ist der Plan nach § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 15.05.2020 festgestellt worden, Az.: 12-Planfeststellungsverfahren K 57 OD Todtglüsingern.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des Plans in der Zeit vom

08.06.2020 bis 19.06.2020

bei der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 26 a, 21255 Tostedt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Aufgrund der aktuellen Rathaus-Einlassbeschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme zeitweilig nur nach vorheriger Terminabsprache unter 04182 – 298 201 möglich. Die Zahl der gleichzeitig zur Einsichtnahme zugelassenen Personen kann reglementiert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann außerdem ab dem 08.06.2020 auf der Homepage des Landkreises Harburg unter www.landkreis-harburg.de und bei der Abteilung Recht des Landkreises Harburg, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Bitte beachten Sie die jeweiligen Informationen zu den Schutzmaßnahmen und Verhaltensempfehlungen wegen der Corona-Pandemie. Informieren Sie sich ggf. vorab auf der Homepage des Landkreises Harburg.

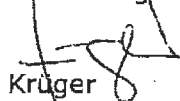
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Gegenüber denjenigen, denen individuell zugestellt wurde, gilt der Beschluss mit der unmittelbaren Zustellung als zugestellt.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite www.justiz.de.

Im Auftrag


Krüger



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 12.05.2020	des	Aktenzeichen: 30.1 Be § 11 FeV 342258
--	-----	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herrn Maik Beecken, Unbekannt
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 19.05.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff

Marschacht, den 25.05.2020

Bekanntmachung

Jahresabschluss 2018

Der Verwaltungsrat der Elbmarsch Kommunal Kommunal Service (AöR) hat gemäß § 28 jAbs. 1 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) in seiner Sitzung am 21.11.2019 den Jahresabschluss 2018 beschlossen und gleichzeitig den Vorstandmitgliedern Uwe Luhmann und Diana Weinhold vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Ergebnisse des Jahresabschlusses:

Jahr	2018
Bilanzsumme	8.917.148,10 €
Ordentliches Ergebnis:	221.939,30 €
Außerordentliches Ergebnis:	0,90 €
Deckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses (§ 24 KomHKVO)	0,00 €
Verbleibender Überschuss / Fehlbetrag	221.940,20 €
Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	221.940,20 €
Ergebnisverwendung:	
Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des:	
Ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
Außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €
Nachrichtlich:	
Stand der Rücklagen	0,00 €

Der Jahresabschluss inkl. Lagebericht liegt zusammen mit dem Prüfbericht über der die Prüfung gem. § 29 Abs. 2 KomAnstVO in der Zeit vom 25.05.2020 bis 05.06.2020

Zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 1.14, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht zu folgenden Zeiten aus:

montags	08:00 – 12.30 Uhr
dienstags	08:00 – 12.30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:30 Uhr
freitags	08:00 – 12:30 Uhr



Uwe Luhmann

Vorstandsmitglieder



Diana Weinhold

ausgehängt am: 25.05.2020
abzunehmen am: 06.06.2020

SAMTGEMEINDE HOLLENSTEDT
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER



Bekanntmachung 2020-011

**über die Genehmigung der 27. Änderung
des Flächennutzungsplanes (Sachthema Windenergienutzung)**

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 09.04.2020 (Az. S03.1-61/04-03/20) ohne Auflagen und Nebenbestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2019 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sachthema Windenergienutzung) (Feststellungsbeschluss) genehmigt.

Die Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans
- und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Samtgemeinde Hollenstedt geltend gemacht worden sind.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. Umweltbericht, sowie eine Zusammenfassende Erklärung wird während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ergänzend sind diese Dokumente gemäß § 6a Abs. 2 BauGB unter der Adresse „www.hollenstedt.de“ ins Internet eingestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 27. Flächennutzungsplanänderung mit den zeichnerischen Änderungen (Teilflächen) ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Mit der 27. Änderung werden unter anderem Sondergebiete Windkraftanlagen dargestellt. Nur noch in diesen ist zukünftig die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zulässig.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wirksam.

Hollenstedt, den 12.05.2020

Samtgemeinde Hollenstedt
21279 Hollenstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Der Samtgemeindebürgermeister

(Albers)

SAMTGEMEINDE HOLLENSTEDT
27. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Sachthema Windenergienutzung

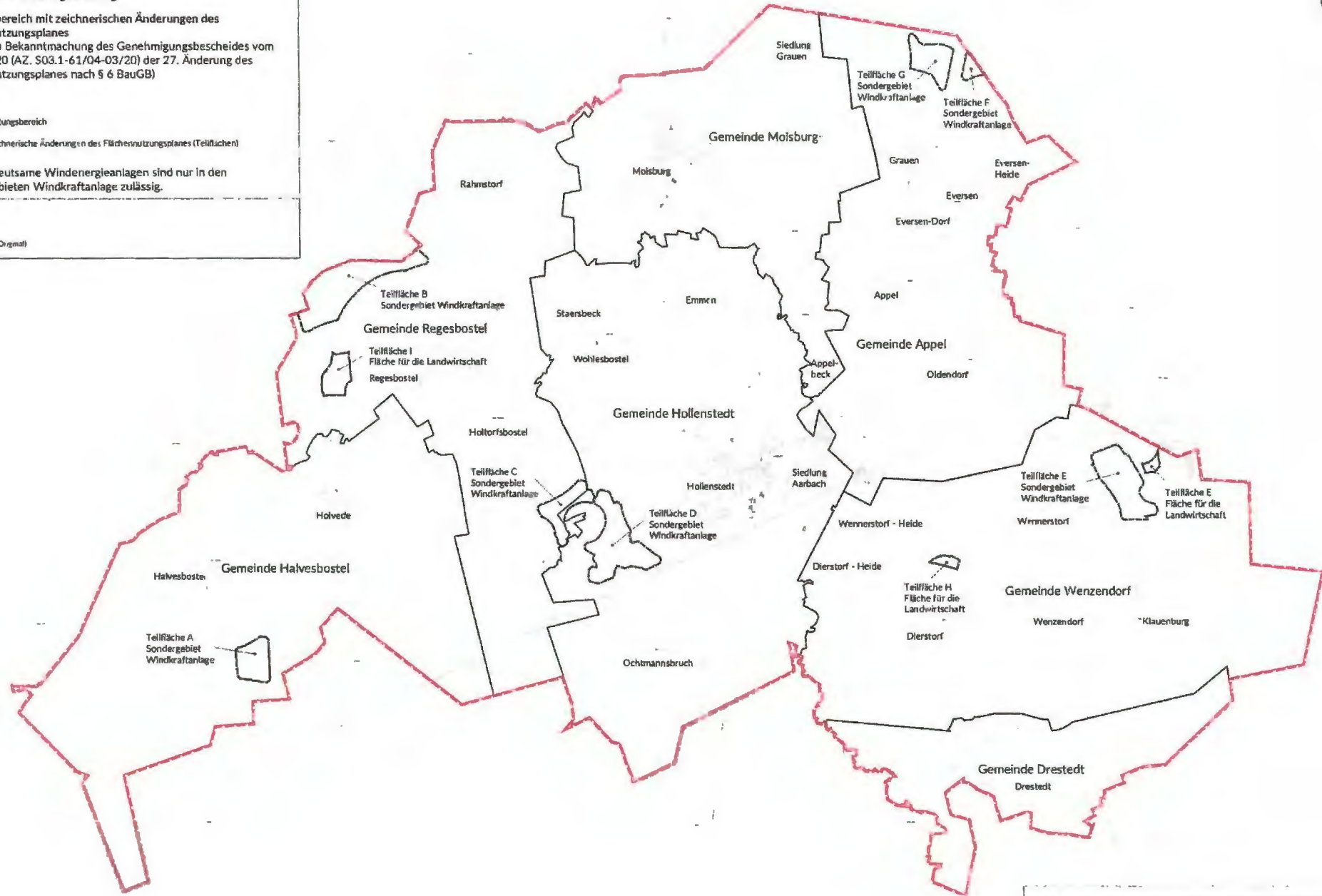
Geltungsbereich mit zeichnerischen Änderungen des
Flächennutzungsplanes
(Anlage zu Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides vom
09.04.2020 (AZ. S03.1-61/04-03/20) der 27. Änderung des
Flächennutzungsplanes nach § 6 BauGB)

LEGENDE

-  Geltungsbereich
-  Zeichnerische Änderung(en) des Flächennutzungsplanes (Teilflächen)

Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind nur in den
Sondergebieten Windkraftanlage zulässig.

M 1:20.000 (im Original)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2016



Haushaltssatzung der Gemeinde Tespe für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tespe in der Sitzung am 27.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.340.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.566.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.135.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.190.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	508.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	274.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.643.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.512.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Sonstige Vorschriften

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2500,00 € sind unerheblich im Sinne der § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinn des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG bis zu 5 v.H. der Ausgabensätze.

Tape *27.02.2020*
 Ort Datum der Ausfertigung

[Handwritten Signature]
 Bürgermeisterin/Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Tespe

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 25. Mai 2020 bis 04. Juni 2020

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Tespe, Schulstraße 13a, 21395 Tespe, in der Gemeindeverwaltung

nach vorheriger Terminvereinbarung,

Montag bis Mittwoch	09:00 Uhr – 13:00 Uhr
Donnerstag (28.05.2020)	13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag (04.06.2020)	13:00 Uhr – 19:00 Uhr

öffentlich aus.

Tespe, den 19. Mai 2020

Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wulfsen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wulfsen in der Sitzung am 30. März 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt	HH-Jahr 2020	HH-Jahr 2021
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.806.500 Euro	1.830.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.841.900 Euro	1.865.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	HH-Jahr 2020	HH-Jahr 2021
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.715.900 Euro	1.732.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.638.200 Euro	1.602.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.100 Euro	76.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.095.000 Euro	305.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000 Euro	122.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.700 Euro	23.700 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.117.000 Euro	1.931.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.756.900 Euro	1.931.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird
für das Haushaltsjahr 2020 auf 400.000,- Euro
und für das Haushaltsjahr 2021 auf 122.800,- Euro
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird
für das Haushaltsjahr 2020 auf 150.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2021 auf 150.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2020	2021
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.	450 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich,
- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,- €,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- €.

Wulfsen, den 30. März 2020

.....
Müller, Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 und 2021 der Gemeinde Wulfsen

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche (Teil-)Genehmigung und -versagung ist durch den Landkreis Harburg am 17.03.2020 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.003.01-042 (2020/2021) erteilt worden. Der Teilversagung ist der Rat der Gemeinde Wulfsen mit Beschluss vom 11.05.2020 beigetreten.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.05.2020 bis 16.06.2020

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Wulfsen, Schulstraße 43, 21445 Wulfsen

im Gemeindebüro

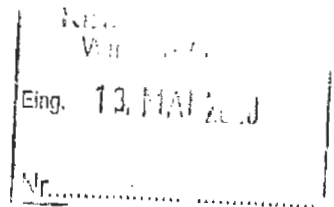
**dienstags
mittwochs**

**15:30 Uhr bis 18:30 Uhr
09.00 Uhr bis 12:00 Uhr**

öffentlich aus.

Wulfsen, den 19.05.2020

Bürgermeister



Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Andreas Kirchengemeinde in Hollenstedt.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas am 15.01.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung. Daher vergeben wir keine anonymen Grabstätten, mit Ausnahme für Sternenkinder.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 12a Reihengrabstätten in Rasenlage
- § 12b Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13a Staudengrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Sternenkinder
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen



VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 28 Leichenhalle
- § 29 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hollenstedt in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 79/1 und 297/130 der Flur 5, Gemarkung Hollenstedt in Größe von insgesamt 2.26.02 ha und das Flurstück 196/4 der Flur 5, Gemarkung Hollenstedt in Größe von insgesamt 0.40.83 ha. Eigentümer der Flurstücke sind die Gemeinden Hollenstedt, Appel, Drestedt, Wenzendorf und Neu Wulmstorf.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hollenstedt/ Samtgemeinde Hollenstedt hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.



- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,



- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Dienstleistungserbringer haben beim Befahren des Friedhofs die Würde des Ortes und die Totenruhe zu berücksichtigen



III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге bedarf es der Information der Friedhofsverwaltung oder des Friedhofsgärtners. Des Weiteren ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.



§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können nur von einem Fachbetrieb umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (6) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.
- (7) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen-oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
 - d) Urnenwahlgrabstätte (§ 15),
 - e) Sternenkinder (§ 16).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.



- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,
 - b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.
- (11) Über Sonder- und Ehrengräber entscheidet der Friedhofsträger.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 12a Reihengrabstätten in Rasenlage

- (1) Reihengrabstätten in Rasenlage werden auf einer eigens vom Kirchenvorstand dafür hergerichteten Fläche vorgehalten. Sie werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer von 30 Jahren vergeben.



- (2) Für diese Grabstätten besteht keine Bepflanzungs- oder Pflegemöglichkeit durch den/die Nutzungsberechtigten. Rasenschnitt, Laubbeseitigung, Reinigung und Pflege der Anlage erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter des Friedhofsträgers.
- (3) Es ist nicht gestattet, die einzelnen Grabstellen zu schmücken. Den Verstorbenen zugedachter Grabschmuck kann innerhalb der Mähseason (März bis Oktober) nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle abgelegt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die oben genannten Elemente zu entfernen.
- (5) Jede Grabstätte ist mit einer liegenden Namensplatte zu versehen, die Namen und Daten der Verstorbenen enthält und wie folgt gestaltet sein muss:
 Stein: nur erdverbunden verlegte Grabplatten in Naturstein,
 Maße: 50 cm breit und 40 cm hoch, mind. 8 cm dick
 Schrift: vertieft
 Bearbeitung: handwerklich, evtl. geschliffen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Reihengrabstätten in Rasenlage.

§ 12b

Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte

- (1) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte (z.B. Baumgrabstätte) können als Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. An Reihengrabstätten werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal. Der Name des Bestatteten wird auf einem eigenen Schild an der Namenssäule vermerkt. Gestaltung und Anbringung des Schildes obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzungen, die an einem dafür vorgesehenen Baum erfolgen. Der Baum darf durch sein Wachstum die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs darf ausschließlich der Friedhofsträger vornehmen.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre bzw. um ein Vielfaches von 5 verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.



- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.
- (4) Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (6) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.
- (7) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechtes setzt voraus, dass die Betreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. Das Nutzungsrecht kann nur an eine natürliche Person verliehen werden.

§ 13a Staudengrabstätten

- (1) Stauden-Erdgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet.



- (2) Stauden-Urnengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten mit zwei Grabstellen. Sie werden anlässlich der Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (3) Staudengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, bepflanzt und fortlaufend gepflegt. Die vom Friedhof angelegte Grundbepflanzung darf vom Nutzungsberechtigten nicht verändert werden.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten und Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten und Staudengrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Sternenkinder

Nur diese Gedenkstätte bietet auf unserem Friedhof die Möglichkeit einer anonymen Bestattung. Sie ist vorgesehen für Ungeborene und Fehlgeborene unter 500 Gramm sowie für Totgeborene Kinder

- (1) Die Sternenkinder-Grabstätten werden in der Reihenfolge der Bestattungen vergeben.
- (2) Die Sternenkinder-Grabstätten werden ohne Einfassung als Teil der Grünfläche der Sternenkinder-Grabfeldes angelegt.
- (3) Das Ablegen von Blumen ist nur an der Gedenkstele gestattet.
- (4) Es ist nicht gestattet die Gedenkstätte zu schmücken.

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.



- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.



VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt und mit einem Grabstein (beschriftet mit Name/Daten) versehen sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (4) Eine persönliche Grabpflege der Gemeinschaftsgrabstätten ist nicht erforderlich und nicht gestattet. Insbesondere ist es nicht gestattet, Erinnerungstücke oder Lampen aufzustellen.
- (5) Die Verwendung von Kieselsteinen und Grabplatten sind nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die



Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik,



Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

§ 25

Mausoleen und gemauerte Grüfte

Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 20 Absätze 3 und 4 entsprechend. Evtl. zu errichtende Kolumbarien sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 26

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahigräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.



VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollten spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 29 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren.
- (2) Nach Absprache mit dem Kirchenvorstand steht auch die Kirche zur Verfügung, wenn absehbar ist, dass der Platz in der Friedhofskapelle nicht ausreicht.
- (3) Die Trauerfeiern können am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (4) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (5) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der geschlossenen Friedhofskapelle für die Abschiednahme eines beschränkten Personenkreises und in zeitlichem Abstand vor der Trauerfeier von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (6) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.



IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 4. Februar 2009 außer Kraft.

W. Henning (Ort), 12.05.2020 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

[Signature]
Vorsitzende/r:



Sabine Krüger
Kirchenvorsteher/in:

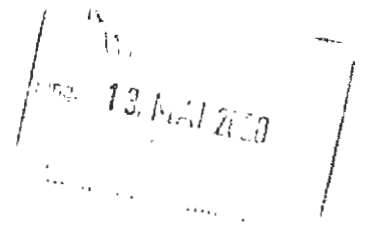
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

[Signature]
Als Bevollmächtigter: Bönsch, Oberkirchenrat

Winsen, 18.05.2020





Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kirchengemeinde Hollenstedt in Hollenstedt Gültig ab 1. Februar 2020

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Andreas-Kirchengemeinde Hollenstedt in Hollenstedt hat der Kirchenvorstand am 20. November 2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

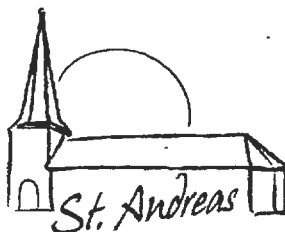
(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschildpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.



§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen Verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I.) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Sarg-Reihengrabstätte in Rasenlage:

für Verstorbene ab dem vollendeten 5 Lebensjahr für 30 Jahre:
exklusive Grabstein 1.600,00€

2. Zweier- Sarg-Reihengrab in Rasenlage:

- a) für Verstorbene ab dem vollendeten 5 Lebensjahr für 30 Jahre:
exklusive Grabstein 3.100,00€
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: 100,00€

3. Sarg-Wahlgrabstätte:

- a) für Verstorbene ab dem vollendeten 5 Lebensjahr für 30 Jahre 850,00€
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: 30,00€

4. Sarg-(Reihen)Grabstätte in Staudenbeet ohne Pflegemöglichkeit

- a) für Verstorbene ab dem vollendeten 5 Lebensjahr für 30 Jahre
inklusive Stein, ohne Inschrift 2.200,00€
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: 74,00€

5. Sarg- Wahlgrabstätte in Staudenbeet ohne Pflegemöglichkeit

- a) für Verstorbene ab dem vollendeten 5 Lebensjahr für 30 Jahre
mit der Möglichkeit einer weiteren Urnenbeisetzung 2.500,00€
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: 83,00€



6. Sarg-Reihengrabstätte in Staudenbeet mit Baum ohne Pflegemöglichkeit

- a) für Verstorbene ab dem vollendeten 5 Lebensjahr für 30 Jahre
mit der Möglichkeit einer weiteren Urnenbeisetzung
inklusive Stein und einer Inschrift 2.700,00€
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: 90,00€

7. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre: 750,00€
exklusive Grabstein
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: 30,00€

8. Urnen(reihen)Grabstätte in Rasenlage:

- a) für 25 Jahre: 1.300,00€
exklusive Grabstein
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: 52,00€

9. Zweier- Urnen(reihen)Grabstätte in Staudenbeet ohne Pflegemöglichkeit

- a) für 25 Jahre 2.200,00€
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: 88,00€
inklusive Stein und einer Inschrift

10. Urnenbaumgrabstätte

- a) für 25 Jahre: 1.200,00€
inklusive Kosten für Inschrift auf Gedenktafel

11. Zweier – Urnenbaumgrabstätte

- a) für 25 Jahre: 2.400,00€
inklusive Kosten für Inschrift auf Gedenktafel oder auf Findling
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: 96,00€

12. Urnenrosengrabstätte

- a) für 25 Jahre 1.800,00€
inklusive Kosten für Inschrift auf Gedenktafel

13. Grabstätte Sternenkinder

- inklusive Stein 150,00€

II.) Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes vor Eintritt des Todesfalles

für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles, wird eine Anzahlung in Höhe von 50 v.H., von den unter Nr. 1-12 genannten Gebühren, je Grabstelle erhoben. Der Restbetrag, zuzüglich der Differenz zur aktuellen Friedhofsgebührenordnung wird mit Eintritt des Todesfalles fällig.



III.) Gebühr zur Verleihung des Nutzungsrechtes

für Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr fallen für die unter Nr.1-12 genannten Gebühren, Gebühren in Höhe von 50 v. H. an.

IV.) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|---------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:
(inklusive Kühlung) | 120,00€ |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall:
(inklusive Heizung) | 220,00€ |

V.) Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

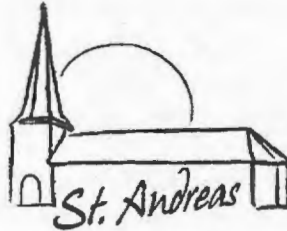
- | | |
|--|------------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5 Lebensjahr: | 250,00€ |
| b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5 Lebensjahr: | 550,00€ |
| c) bei Fehlgeborenen oder Ungeborenen | kostenfrei |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 200,00€ |
| 3. Mehraufwand für das Ausheben der Grube (pro.Stunde) | 55,00 € |

VI.) Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die jährliche Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

Pauschal	50,00€
----------	--------

VII.) Sonstige Gebühren:

Grabbrief	22,00€
Umschreibung	20,00€
Wasser/ Abfallentsorgung	
a) je Wahlgrabstätte	170,00€
b) je Urnenwahlgrabstätte	120,00€
c) je Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen	kostenfrei



§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand errechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hollenstedt, den 15.01.2020

Der Kirchenvorstand:



 Vorsitzende/r

L.S





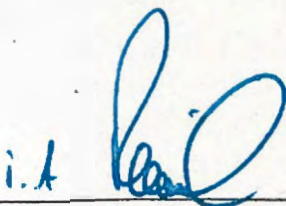
 Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (L.), den 18.05.2020

Der Kirchenkreisvorstand:





 Vorsitzende/r